Das zum 01.01.2021 in Kraft tretende Kita-Reform-Gesetz macht es erforderlich, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung festzulegen, diese schriftlich festzuhalten und öffentlich zugänglich zu machen (siehe §18 Abs. 5).

Die festgelegten Kriterien werden heran gezogen, sofern mehr Kinder auf der Warteliste der Einrichtung stehen, als Plätze zur Verfügung stehen.

Vor der Vergabe von Plätzen ist die Prüfung des Rechtsanspruches notwendig. Bei der Belegung ist ein Kind, das einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz hat, immer dem Kind vorzuziehen, das andere Kriterien erfüllt, aber zu dem Zeitpunkt keinen Rechtsanspruch hat. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann aufgenommen werden, wenn in der entsprechenden Altersgruppe (U3) auch alle Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden können. Wer einen Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung hat, ist in § 5 geregelt. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Kindern im ersten Lebensjahr, Kindern ab dem zweiten bis dritten Lebensjahr und Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Kinder im ersten Lebensjahr: nur Anspruch, wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes notwendig ist oder die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind. Dieser Anspruch muss nicht in einer Kindertageseinrichtung gewährt werden, sondern kann auch über die Kindertagespflege umgesetzt werden. Es gibt keine Vorgaben, was den Betreuungsumfang betrifft.

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres: haben einen Rechtsanspruch in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt: Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von Mindestens fünf Stunden täglich. Wenn es mit dem Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist, ist auch ein geringerer Betreuungsumfang anspruchserfüllend.

Nach Prüfung des Rechtsanspruchs werden Großenaspe Kinder bei gleicher Voraussetzung vorrangig aufgenommen. Können nicht alle Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden, werden weitere Kriterien (z.B. die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten; Geschwisterkinder werden in der Einrichtung betreut; das Alter des Kindes oder das Anmeldedatum, Härtefälle durch z.B. Meldung Jugendamt) bei der Vergabe von Plätzen herangezogen und berücksichtigt.

Die Belegung der Plätze zum Kita-Jahresbeginn zum 01.08. eines jeden Jahres findet ab dem 01. Februar statt. Die Plätze werden ganzjährig vergeben.

Frei gebliebene Plätze sowie durch z.B. Umzug oder Kündigung des Betreuungsplatzes von Seiten des Einrichtungsträgers oder der Erziehungsberechtigten nach Möglichkeiten, die der Betreuungsvertrag vorgibt, werden auch im laufenden Kalenderjahr Plätze vergeben.

Die Kapazitäten der Gruppen sind festgelegt und werden nicht überschritten.

Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig (§18 Abs.5 KiTa G).